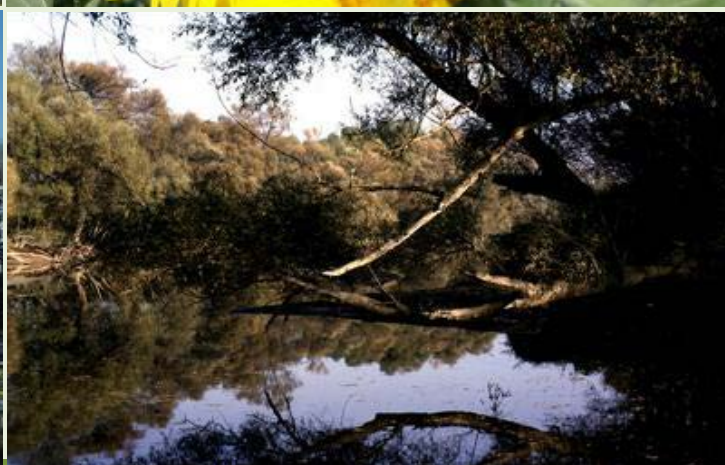


Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

STAND: 24.10.2018



Nachhaltigkeit



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1. Allgemeines	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Begriffsbestimmungen	5
4. Registrierung	8
5. Anforderungen	9
5.1 Führung einer Massenbilanz	9
5.2 Treibhausgasemissionen	14
5.3 Bestätigungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien	16
6. Aufzeichnungspflichten	19
6.1 Der Unternehmer hat ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen.	19
6.2 Führung von Aufzeichnungen betreffend Ein- und Verkauf nachhaltiger Waren - Datenübermittlung	20
7. Kontrollen	22
8. Massnahmen	22
9. Kleinmengenregelung	23
10. Kosten	25
11. Probenziehungen	26
12. Zutritts- und Kontrollrechte	26
13. Aufbewahrungspflichten	26
14. Kontakt	27

1. ALLGEMEINES

Das Austrian Agricultural Certification Scheme – AACS umfasst die Kontrolle von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden und zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen und nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehen sind.

Weiters umfasst das System die Übernahme von Ausgangsstoffen aus anderen Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten - welche durch andere von der Europäischen Kommission anerkannte freiwillige Systeme, die für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind, zertifiziert wurden - in die Massenbilanz.

Grundsätze der Richtlinie 2009/28/EG sind unter anderem die Verringerung der Treibhausgasemission in Europa, vermehrter Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung, insbesondere im Kraftstoff- und Stromsektor. Ziel ist es, 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 10 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2020 zu erreichen. Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B. Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die nachwachsend sind, nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und bedeutsam zur Treibhausgasreduzierung beitragen.

Um als Unternehmer im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA erforderlich.

Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACS - zugewiesen.

Die registrierten Unternehmen werden auf der Internetseite der AMA veröffentlicht.

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen zu führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, damit eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit des Warenflusses ermöglicht wird. Alle nachhaltig ausgewiesenen Zu- und Verkäufe sind in die Massenbilanz aufzunehmen. Der Bilanzierungszeitraum beträgt längstens 3 Monate.

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen oder Pflanzenölen von anderen Unternehmen hat der Unternehmer seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen.

Die AMA überprüft mindestens einmal jährlich die registrierten Unternehmen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle. Für diese Leistungen im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG ist ein Kostenersatz zu entrichten.

Weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen Bestimmungen erhalten Sie auf den Folgeseiten bzw. unter www.ama.at / Zum AMA Informations-Portal / Fachliche Informationen oder per E-Mail nachhaltigkeit@ama.gv.at oder unter der Telefonnummer 01/33151 100.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG in der Fassung Richtlinie (EU) 2015/1513
- ⇒ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/708 der Kommission vom 11. Mai 2016** über die Vereinbarkeit des „Austrian Agricultural Certification Scheme“ mit den in den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen
- ⇒ **BGBl. II Nr. 124/2018:** 124. Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
- ⇒ **RICHTLINIE (EU) 2015/1513 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- ⇒ **BGBl. II Nr. 298/2012:** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012 in der Fassung BGBl II Nr. 86/2018)
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1106/2012** der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1059/2003** über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) in der Fassung Verordnung (EU) 2017/2391
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung Verordnung (EU) 2017/2393
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates in der Fassung Verordnung (EU) 2018/162

- ⇒ **Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2010, ABI. Nr. C 160 – 01** zu freiwilligen Regelungen und Standardwerten im Rahmen des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
- ⇒ **Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2010, ABI. Nr. C 160 – 02** zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 10. Juni 2010, ABI. Nr. L 151** zu Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG
- ⇒ **Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2011** über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind
- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 08. Dezember 2014** zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Biomasse**“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung

„**Biokraftstoffe**“ sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden

„**flüssige Biobrennstoffe**“ sind flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind

„**tatsächlicher Wert**“ ist die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsverfahrens, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG

„**typischer Wert**“ ist der Schätzwert der repräsentativen Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einem bestimmten Biokraftstoff-Herstellungsweg

„**Standardwert**“ ist der von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleiteter Wert, der unter den festgelegten Bedingungen der Richtlinie 2009/28/EG anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann

„**Disaggregierter Standardwert**“ ist der Standardwert der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes unter Berücksichtigung der im Produktionsprozess anfallenden Zwischenerzeugnisse und deren Treibhausgasemissionen, umgewandelt auf den Energiegehalt des daraus hergestellten Enderzeugnisses

„**Zwischenprodukt**“ ist ein aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen oder aus einem anderen Zwischenprodukt hergestelltes Erzeugnis, das noch nicht als Kraftstoff laut Kraftstoffverordnung 2012 gilt

„**Massenbilanz**“ ist eine Auflistung von Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzmäßige Rückverfolgbarkeit der Biomasse vom Verarbeiter zum Landwirt gewährleistet

„**Erstkäufer**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmer), die direkt bei landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen und weiterverkaufen

„**Händler**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmer), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen kaufen und weiterverkaufen

„**Zwischenverarbeiter**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmer), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zu Zwischenprodukten verarbeiten

„**Endverarbeiter**“ sind Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmer), die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zu einem Biokraftstoff oder flüssigen Biobrennstoff verarbeiten

„**Pflanzenöle**“ sind durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnene, chemisch unveränderte Öle.

„**Bewirtschafter**“ sind Erzeuger von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (Landwirte)

„**Allokationsfaktor**“ ist der Anteil der im Verarbeitungsprozess anfallenden Treibhausgasemissionen, der dem Hauptprodukt bzw. dem Nebenprodukt zugeordnet wird

„**Konversionsfaktor**“ ist der Faktor, der benötigt wird, um von der Menge eines Ausgangsstoffes in kg auf die Energieeinheit eines daraus hergestellten Kraftstoffes in Megajoule (MJ) umzurechnen. Der Konversionsfaktor gibt die Menge eines Ausgangsstoffes in kg an, die für 1 MJ eines Kraftstoffes benötigt wird

„**Umschichtung**“ ist die Möglichkeit in der Massenbilanz aberkannte, aber ursprünglich als nachhaltig gekaufte Warenmengen mit anderen nachhaltig erzeugten Warenmengen (aber nicht in der Massenbilanz eingestuft) zu tauschen. Voraussetzung einer solchen Umschichtung ist natürlich das Vorhandensein der Bestätigung des Bewirtschafters für die dann getauschte nachhaltig erzeugte Menge.

„**Ursprungsland**“ ist das Land, in dem sich die Flächen befinden, auf denen die betreffenden Ausgangserzeugnisse nachhaltig erzeugt (geerntet) wurden (Anbauland).

„**CC**“ bedeutet Cross Compliance (siehe Merkblatt für Bewirtschaftler), dies sind bestimmte Grundanforderungen, die ein landwirtschaftlicher Betrieb erfüllen muss

„**GLÖZ**“ bedeutet guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand (siehe Merkblatt für Bewirtschaftler), hier ist die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen gemeint

„**NUTS II Wert Anbau**“ alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden – in Österreich auf Ebene Bundesland (NUTS II Werte Anbau für Österreich – Veröffentlichung im AMA-Verlautbarungsblatt!)

„**Teilstandardwert**“ der disaggregierte Standardwert setzt sich aus 3 Teilstandardwerten zusammen – Teilstandardwert-Anbau; Teilstandardwert- Verarbeitung; Teilstandardwert-Transport und Vertrieb

4. REGISTRIERUNG

Um als Wirtschaftsteilnehmer in der Kette der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen aus nachhaltig erzeugten Ausgangsstoffen zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA erforderlich.

Eine Registrierung als Unternehmen im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen ist mittels Formular AACS-NH-R1 bei der AMA zu beantragen. Das Formular AACS-NH-R1 ist ordnungsgemäß auszufüllen und **im Original** an die AMA zu senden. Alle erforderlichen Beilagen sind dem Antragsformular beizulegen – siehe Formular „AACS-NH-R1“ unter www.ama.at.

In diesem Antrag werden bestimmte Unternehmensdaten des Antragstellers verlangt. Außerdem enthält der Antrag eine Verpflichtungserklärung, die zu unterzeichnen ist.

Im Rahmen dieser Antragstellung prüft die AMA die angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Anhand einer darauffolgenden Vor-Ort-Kontrolle werden diese und weitere Anforderungen des Unternehmens kontrolliert und in weiterer Folge einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert.

Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACS - zugewiesen.

Die Gültigkeit der Registrierung wird durch eine schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

Da die Kontrollen auf Basis der Richtlinie zumindest jährlich durchzuführen sind, läuft die Registrierung nach entsprechender positiver Vor-Ort-Kontrolle bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres (z.B. Kontrolle am 16.07.2018 / Registrierung bis 31.12.2019). Auf Basis einer Risikoanalyse wird die Häufigkeit der Prüfungen innerhalb eines Jahres ermittelt. Somit kann es auch zu mehreren Prüfungen innerhalb eines Kalenderjahres kommen.

Diese Registrierung berechtigt den Unternehmer als Verkäufer von als nachhaltig deklariertes Ware im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG aufzutreten. In Zusammenhang mit solchen Geschäftstätigkeiten ist die erteilte Registrierungsnummer immer anzugeben.

Die AMA veröffentlicht die registrierten Unternehmen auf ihrer Internetseite. Zweck der Veröffentlichung ist, dass Unternehmer, welche nachhaltige Ausgangsstoffe aufkaufen, sich vergewissern können, dass die Registrierungsnummer gemäß dem Formular NH-U1 korrekt ist und der Verkäufer eine aufrechte Registrierung bei der AMA hat.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der AMA mitzuteilen.

Beendigung der Registrierung:

Will ein Unternehmen seine Registrierung zurücklegen, ist die schriftliche Bekanntgabe (vom Leiter des Unternehmens, Geschäftsführer oder vertretungsbefugten Personen des Unternehmens) jederzeit möglich. Die Beendigung der Registrierung erfolgt schriftlich durch die AMA.

Falls noch nachhaltige Warenbewegungen stattgefunden haben, kann eine abschließende (kostenpflichtige) Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

5. ANFORDERUNGEN

Die Wirtschaftsteilnehmer (Erstkäufer, Händler, Zwischenverarbeiter und Endverarbeiter) müssen Aufzeichnungen führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Es muss festgestellt werden können, welche Mengen an nachhaltiger Ware ein- und ausgehen. Unbedingt erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, das eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit aller Warenein- und -ausgänge ermöglicht.

5.1 FÜHRUNG EINER MASSENBILANZ

Diese Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Registrierung an für nachhaltige Waren laufend zu führen und in den von der AMA festgesetzten Fristen (siehe Punkt 6.2) zu übermitteln.

Es ist nicht zulässig, diese Dokumentation im Nachhinein zu besorgen / führen oder abzuändern. Beim Massenbilanzsystem handelt es sich um ein System, bei dem „Nachhaltigkeitseigenschaften“ „Lieferungen“ zugeordnet bleiben.

Zur Dokumentation dieser nachhaltigen Lieferungen dienen Bestätigungen des registrierten Bewirtschafters bzw. Bestätigungen des Verkäufers (AACS NH-U1).

Werden Lieferungen mit unterschiedlichen (oder auch gar keinen) Nachhaltigkeitseigenschaften gemischt, bleiben der jeweilige Umfang und die jeweiligen Nachhaltigkeitseigenschaften der einzelnen Lieferungen dem Gemisch zugeordnet.

Wird ein Gemisch aufgeteilt, kann jeder daraus entnommenen Lieferung jedes Bündel von Nachhaltigkeitseigenschaften (unter Angabe des jeweiligen Umfangs) zugeordnet werden, solange die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweist wie die im Gemisch enthaltenen.

Ein „Gemisch“ kann beliebige Formen annehmen, wobei üblicherweise unterschiedliche Lieferungen miteinander in Kontakt kommen, wie etwa in einem Container oder in einer Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung- oder -stätte (definiert als genau abgegrenzter geografischer Bereich, innerhalb dessen Produkte miteinander vermischt werden können).

In der **Massenbilanz eines Unternehmens** sind als Einzelpositionen alle nachhaltigen Auf- bzw. Verkäufe aufzuzeichnen und mindestens folgende Punkte zu dokumentieren:

▪ **Nachhaltig:**

Es ist anzugeben ob diese Ware als nachhaltig gilt oder nicht – JA oder NEIN – Dieses Feld ist zu führen,

- um die nachhaltigen Ausgangsstoffe von den nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen zu trennen,
- da im Nachhinein durch eine Kontrolle der AMA eine Menge als nicht nachhaltig eingestuft werden kann und dadurch auszubuchen ist.

▪ **ID-Nr.:**

Es ist eine Identifizierungsnummer anzugeben, um die Warenflüsse auf einen Bewirtschafter oder ein Unternehmen zurückführen zu können.

Im Falle des Aufkaufes von einem österreichischen Erzeuger (Bewirtschafter) ist dies die AMA-Betriebsnummer.

Im Falle des Auf- bzw. Verkaufes von bzw. an ein(em) österreichisches(n) Unternehmen ist dies die AMA-Registrierungsnummer.

Im Falle des Aufkaufes von einem Unternehmer oder Bewirtschafter, der einer freiwilligen Regelung unterliegt, ist die Bezeichnung der freiwilligen Regelung anzugeben.

▪ **Datum Aufkauf bzw. Verkauf:**

Es ist das Datum des Aufkaufes bzw. des Verkaufes anzugeben.

▪ **Art des Ausgangsstoffes:**

Es ist die Bezeichnung der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben. Dies kann ein landwirtschaftlicher Ausgangsstoff (z. B.: Weizen, Mais, Raps, usw.), ein landwirtschaftlicher Reststoff, aber auch Pflanzenöl (z.B.: Rapsöl, Sonnenblumenöl, usw.) sein.

▪ **Menge inkl. Einheit:**

Es sind die Menge und deren Einheit des Aufkaufs bzw. Verkaufs anzugeben. (z.B.: 1.000 to, 1.000 l – bei Verwendung der Einheit „Liter“ ist der Umrechnungsfaktor auf Kilogramm anzugeben!)

▪ **Erntejahr:**

Es ist das Erntejahr der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben. Die Waren unterschiedlicher Ernten (z.B. 2018 und 2019) müssen getrennt ausgewiesen werden!

▪ **Ursprungsland (Anbauland):**

Es ist das Anbauland des Ausgangsstoffes der Aufkäufe bzw. Verkäufe anzugeben (Abkürzungen der Länder siehe VO (EG) Nr. 1833/2006). Waren verschiedener Ursprungsländer (z.B. AT, HU) sind in der Massebilanz getrennt auszuweisen.

Im Falle der Verwendung des Standardwertes der Treibhausgasemissionen von einem Ausgangsstoff mit Anbau Österreich ist „AT“ anzugeben.

Im Falle der Verwendung des tatsächlich berechneten Wertes der Treibhausgasemissionen bzw. bei Verwendung des NUTS II-Wertes von einem Ausgangsstoff mit Anbau Österreich ist das jeweilige Bundesland anzugeben.

In anderen Fällen ist das jeweilige Anbauland bzw. die (NUTS2-) Region des Anbaues des betreffenden Mitgliedstaates anzugeben (siehe VO (EG) Nr. 1059/2003).

Bei Aufkäufen bzw. Verkäufen von Verarbeitungsprodukten (z.B. Pflanzenöl, Melasse) ist das Anbauland des jeweiligen Primärerzeugnisses anzugeben.

▪ **THGE - Wert:**

Es ist der Treibhausgasemissionswert des aufgekauften bzw. verkauften Ausgangsstoffes anzugeben.

Im Falle der Verwendung des Standardwertes der Treibhausgasemission eines Ausgangsstoffes ist „Standard“ anzugeben.

Im Falle der Verwendung des NUTS II Wertes der Treibhausgasemission eines Ausgangsstoffes ist „NUTS II Wert“ + das betreffende Bundesland anzugeben.

Im Falle der Verwendung des tatsächlich berechneten Wertes der Treibhausgasemissionen eines Ausgangsstoffes ist der Wert in gCO₂Äqu/kg Ausgangsstoff (auf 2 Dezimalstellen runden!) anzugeben

(z.B.: „35,22 gCO₂Äqu/kg“).

▪ **Standort der Lagereinrichtungen :**

Befinden sich die betreffenden Lagereinrichtungen an mehreren Standorten, sind die entsprechenden Standorte anzugeben.

▪ **Verarbeitungserzeugnisse (wenn zutreffend):**

Werden Waren in einem Be- bzw. Verarbeitungsprozess eingesetzt, sind diese extra auszuweisen. (Menge, Ausgangsstoff, Be- bzw. Verarbeitungsart, Nebenerzeugnisse)

▪ **Direkte Treibstoffverwendung (wenn zutreffend):**

Werden Waren (z.B. Pflanzenöl) von einem Unternehmer direkt als Treibstoff verwendet, sind diese in der Massenbilanz gesondert auszuweisen.

Jedes Unternehmen hat entsprechend dem festgelegten Bilanzierungszeitraum (quartalsweise oder monatsweise Bilanzierung erlaubt) eine Abrechnung durchzuführen.

Bei Wahl des quartalsweisen Bilanzierungszeitraumes sind nachweislich eigenständige Kontrollen der Bilanzierungszeiträume vom Unternehmen durchzuführen. Diese quartalsweise Bilanzierung ist als jeweiliges Quartal des Kalenderjahres zu verstehen (Jän. – März / April – Juni / Juli – Sept. / Okt. – Dez.).

Innerhalb des gewählten Zeitraumes darf - abhängig vom jeweiligen Vorlagerstand - nicht mehr nachhaltige Ware verkauft als aufgekauft werden.

Die Abrechnung (Bilanz) eines Zeitraumes hat folgende Angaben zu enthalten:

- Art des Ausgangsstoffes (jede Warenart ist einzeln abzurechnen)
- Menge inkl. Einheit
- Erntejahr (jedes Erntejahr ist einzeln abzurechnen)
- Ursprungsland (Anbauland)
- THGE-Wert (unterschiedliche THGE-Werte sind einzeln abzurechnen)
- Standort der Lagereinrichtung (wenn zutreffend)
- Verarbeitungserzeugnisse (wenn zutreffend)
- Direkte Treibstoffverwendung (wenn zutreffend)

Nachfolgendes Schema ist anzuwenden:

Lagerbestand nachhaltiger Ausgangsstoffe (= Restlagerbestand vom vorigen Zeitraum)

- + Ankäufe nachhaltiger Ausgangsstoffe mit Datum
 - Verkäufe nachhaltiger und nicht nachhaltiger (wenn aus nachhaltigem Lagerbestand) Ausgangsstoffe mit Datum
 - +/- Sonstige Buchungen (z.B. Umbuchung einer nachhaltigen Menge auf Verarbeitung)
-
- = Endlagerbestand (inklusive Fremdlager)**

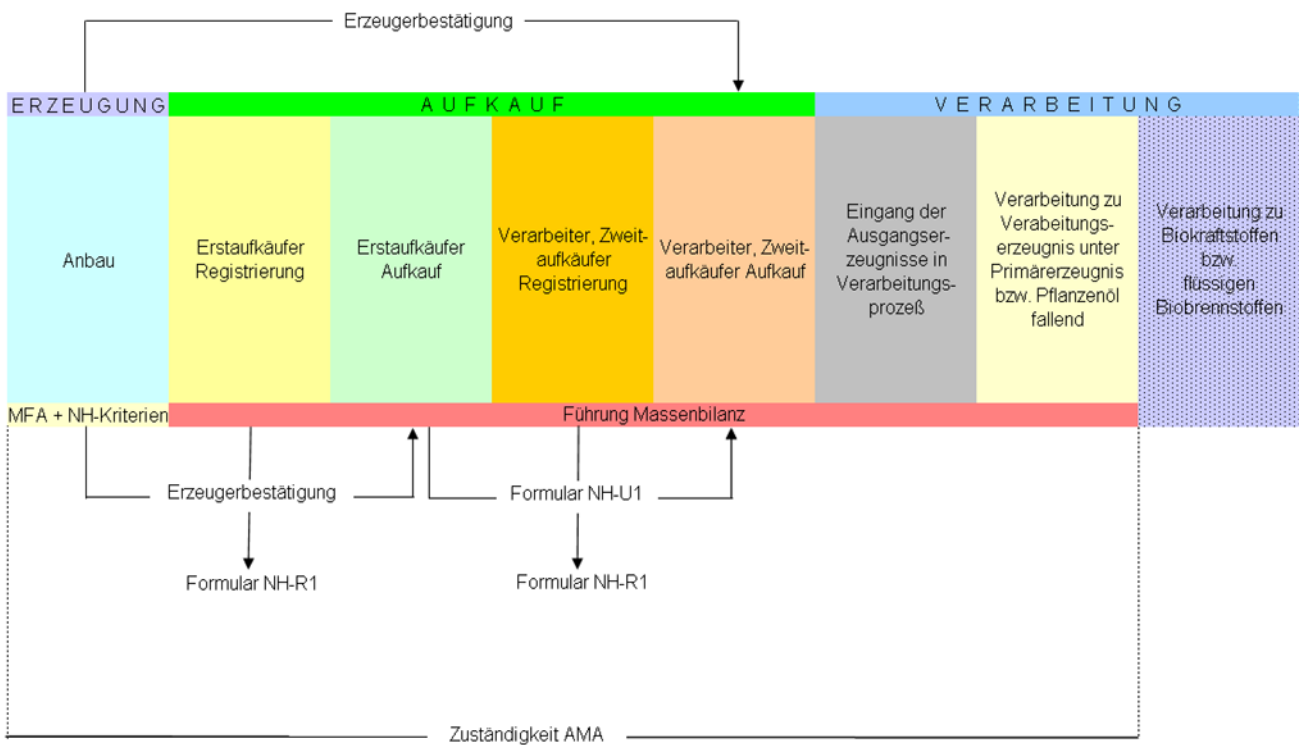
Bei Durchführung eines Verarbeitungsprozesses sind sowohl die Mengen, welche in den Prozess überführt wurden, als auch die Mengen, welche nach dem Prozess übernommen wurden, anzugeben.

Als Fremdlager ist eine Lagereinrichtung anzusehen, die nicht dem Unternehmen angehört, in dem jedoch als nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe des Unternehmens gelagert werden. (unabhängig davon, ob sich diese Lager innerhalb oder außerhalb österreichischen Bundesgebietes befinden)

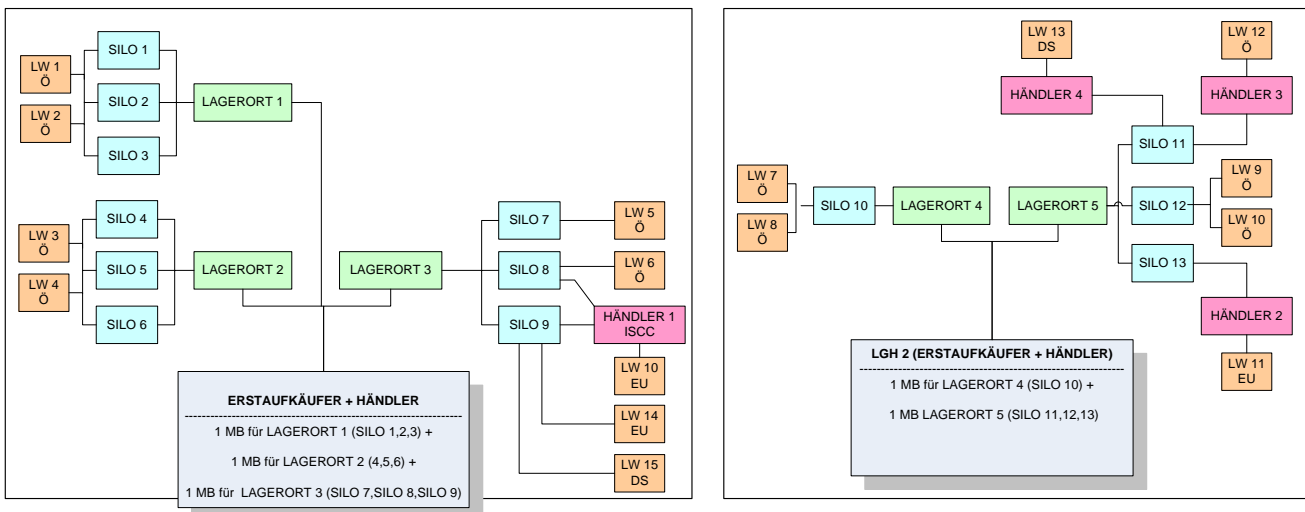
Der buchhalterische Lagerbestand von nachhaltiger Ware am Ende des Bilanzierungszeitraumes darf niemals größer sein als der tatsächlich physisch auf Lager liegende Gesamtbestand.

Bei der Abrechnung eines Zeitraumes darf der Endlagerbestand von nachhaltiger Ware nicht kleiner als 0 sein.

Ablauf der Durchführung der Maßnahme im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen



Beispiel für eine Massenbilanz:



- Der Händler muss für jeden seiner Lagerorte eine Massenbilanz führen
- Ware mit verschiedenen Herkunftsländern ist getrennt zu bilanzieren
- Ware mit verschiedenen Erntejahren ist getrennt zu bilanzieren

Mengenbestimmung:

Die betreffende Ware ist zumindest einmalig bei Lieferung auf einer geeichten Waageinrichtung zu wiegen. Entweder beim Ausgang der Ware beim Versender oder bei Eingang der Ware beim Empfänger. Die Menge ist auf ganze Kilogramm bzw. Liter auf einer geeichten Waage bzw. einem geeichten Mengenmessgerät für Flüssigkeiten (Durchflussmesser) im Sinne des BGBl. 152/1950 zu bestimmen. Werden bei der Ausweisung nachhaltiger Waren die Einheit „Liter“ verwendet, dann ist immer der Umrechnungsfaktor auf Kilogramm anzugeben. Eine Bestimmung der Menge kann auch auf Basis geeichter Transportbehälter, welche in Ö befüllt wurden - insbesondere für Flüssigkeiten – erfolgen. Die Nacheichfrist der Messgeräte beträgt 2 Jahre ab der letzten Eichung.

Gewichtsdifferenzen:

Im Rahmen der Nachhaltigkeit hat die Mengenbestimmung auf Basis (gültig) geeichter Waageinrichtungen, Transportbehälter, Feuchtemessgeräte zu erfolgen.

Aufgrund zulässiger Fehlergrenzen der Messgeräte, sowie Schätzungen bei den Sichtprüfungen betreffend Verunreinigungen, wird – im Falle von positiven Abweichungen (dh. Auftreten von Mehrmengen) – ein Toleranzwert von 0,5% im Rahmen des Bilanzierungsnachweises (Ein-, Verkauf) akzeptiert.

5.2 TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen muss mindestens 35 % betragen.

Ab dem 1. Januar 2017 muss die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen mindestens 50 % betragen.

Für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in Anlagen hergestellt werden, deren Produktion am oder nach dem 1. Januar 2017 aufgenommen wird, muss diese Minderung der Treibhausgasemissionen ab dem 1. Januar 2018 mindestens 60 % betragen.

Es sind Aufzeichnungen zu führen, die erforderlich sind, um die Einsparung der Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2009/28/EG zu ermitteln.

Jeder, der in der Kette der Nachhaltigkeit mitwirkt, hat folgende Möglichkeiten seine Treibhausgasemissionen anzuzeigen:

Verwendung des Standardwertes:

Gemäß der Richtlinie 2009/28/EG hat jeder Teilnehmer an der Nachhaltigkeitskette die Möglichkeit, für seine anfallenden Treibhausgasemissionen einen Standardwert zu verwenden. Die Standardwerte gemäß Anhang V der Richtlinie beziehen sich auf den Herstellungsweg des jeweiligen erzeugten Kraftstoffs.

Der Gesamtstandardwert setzt sich aus 3 Teilstandardwerten zusammen: Teilstandardwert-Anbau; Teilstandardwert-Verarbeitung; Teilstandardwert-Transport und Vertrieb!

Wird für einen Ausgangsstoff kein Standardwert im Anhang V der Richtlinie ausgewiesen, ist eine tatsächliche Berechnung des Treibhausgasemissionswertes anzuwenden.

Hinweis: Die Verwendung des Standardwertes ist zulässig, wenn der NUTS II Bericht des Anbau-Mitgliedstaates von der Europäischen Kommission genehmigt ist, und der betreffende THGE-Wert des Erzeugnisses (der betreffenden Region) kleiner als der disaggregierte Standardwert der Richtlinie ist.

Hier der Internetlink zu den NUTS II Berichten der Mitgliedstaaten!

Link: <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/renewable-energy/biofuels>

Verwendung des regionalen NUTS II Wertes:

Wenn die im jeweiligen NUTS II Bericht des betreffenden Mitgliedsstaates berechneten THGE-Werte niedriger sind als die Standardwerte gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG, so kann auch dieser NUTS II-Wert für die jeweilige Region (in AT auf Bundeslandebene) von einem Unternehmen verwendet werden, um einen niedrigeren THGE-Wert für die auszuweisenden nachhaltigen Waren zu erzielen. Die NUTS II Werte für Österreich werden im AMA Verlautbarungsblatt veröffentlicht.

Link: <https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Nachhaltigkeit/Rechtliche-Grundlagen>

Verwendung des tatsächlich berechneten Wertes:

Wenn bei einem Teilnehmer an der Nachhaltigkeitskette bessere Werte (d.h. weniger Treibhausgasemissionen) als die im Anhang V der Richtlinie angegebenen Standardwerte erwartet werden, hat er die Möglichkeit seine Treibhausgasemissionen selbst zu berechnen. Werden tatsächlich berechnete Werte angegeben, sind diese der AMA mit einer geeigneten fachlichen Begründung vorzulegen. Eine solche geeignete fachliche Begründung hat von einem Umweltgutachter (gemäß Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001, insbesondere bei Berechnungen des Kohlenstoffbestandes im Boden gemäß Beschluss 2010/335/EU) zu erfolgen.

Die Aufzeichnungen und Dokumente der Berechnung sowie das betreffende Gutachten sind für die Dauer von 7 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Kontrollorganen der AMA vorzulegen.

Bei Verwendung von tatsächlich berechneten Werten wird vorab um Kontaktaufnahme unter nachhaltigkeit@ama.gv.at ersucht.

THGE-Berechnung:

Bei der THGE-Berechnung sind alle Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen, welche bis zu diesem Zeitpunkt für den Ausgangsstoff angefallen sind (z.B. Anbau / Transport und Vertrieb / Verarbeitung). Relevante Faktoren zur THGE-Berechnung sind u.a. der Verbrauch an Energie, die Menge an Abfall, Abwassermenge, Emission der Rückstände bei der Produktion, Emission des innerbetrieblichen Transportes, Emission des Transportes, Konversionsraten, THGE-Werte durch innerbetriebliche Prozesse, Saatgut, Ertrag, Landnutzung, Lachgasemission, Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Der THGE-Wert beinhaltet ebenfalls die Emissionen von Kohlenstoffbestand verursacht durch Landnutzungsänderung.

Gemische:

Bei Mischungen von Ausgangsstoffen mit unterschiedlichen THGE-Werten muss der ausgewiesene Wert des Gemisches dem entsprechenden äquivalenten Wert der Einzelerzeugnisse entsprechen.

Bei Mischung von nachhaltigen mit nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen muss die Ausweisung des THGE-Wertes dem nachhaltigen Ausgangsstoff entsprechen. Die nachhaltige Menge entspricht ebenfalls nur dem ursprünglichen nachhaltigen Ausgangsstoff.

5.3 BESTÄTIGUNGEN ZUR EINHALTUNG DER NACHHALTIGKEITSKRITERIEN

Die nachstehenden Bestimmungen sind anzuwenden, wenn landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen in Verkehr gebracht oder verarbeitet werden.

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen direkt beim Bewirtschafter gilt man als Erstkäufer. Der Erstkäufer lässt sich vom Bewirtschafter anhand einer schriftlichen Bestätigung belegen, dass die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG erzeugt wurden.

Diese Bestätigung des registrierten Bewirtschafters ist spätestens mit Beginn der Anlieferungen auszustellen und dem Unternehmen im Original zu übergeben.

Siehe Formular „**Bestätigung des registrierten Bewirtschafters**“ unter www.ama.at.

Ein Verarbeiter, der landwirtschaftliche Ausgangsstoffe direkt beim Bewirtschafter kauft, gilt ebenfalls als Erstkäufer!

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen oder Pflanzenölen von anderen Unternehmen (z.B. Händler) hat der Unternehmer ebenfalls seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung dient zur Rückverfolgbarkeit in der Nachhaltigkeitskette – siehe Formular „**Bestätigung des Verkäufers NH-U1**“ unter www.ama.at.

Diese Bestätigungen sind unter anderem Grundlage, damit die Ausgangsstoffe als nachhaltig anerkannt werden können und sind 7 Jahre ab dem Ende des Jahres des Aufkaufes von nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen aufzubewahren. Diese Bestätigungen sind auf Verlangen jederzeit den Kontrollorganen oder Beauftragten des Bundes, der AMA und der EU vorzulegen.

Hinweis: Wird in einem NH-U1 ein tatsächlich berechneter Wert angegeben, so ist die „Beilage NH-U1“ (siehe Formular „Beilage Bestätigung des Unternehmers“ unter www.ama.at) zusätzlich zu verwenden.

In dieser Beilage ist anzugeben, ob der im Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG genannte Bonus bei Landnutzungsänderungen geltend gemacht wurde bzw. ob der genannte Faktor für Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffakkumulierung im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen verwendet wurde.

Unter einem tatsächlichen Wert ist auch zu verstehen, wenn der Teil-Standardwert Anbau verwendet wird und nur der Treibhausgasemissionswert der Landnutzung tatsächlich berechnet wird.

Für Verkäufe in nicht deutschsprachige Länder hat die AMA das Formular NH-U1 in englischer Sprache im Internet veröffentlicht.

Achtung: Beim Handel mit nachhaltig erzeugten Ausgangsstoffen oder Pflanzenölen ist das Formular NH-U1 nur dann zu verwenden, wenn die verkauften Waren zur Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen verwendet werden.

Für Teilnehmer am System AACS gilt folgende Nachweispflicht:

Kauf von Erzeuger in AT: Bestätigung des Bewirtschafters von AACS

Kauf vom Händler in AT: NH-U1 von AACS

Kauf von Erzeuger/Händler aus anderen Mitgliedstaaten: Bestätigung eines von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems

Kauf vom Erzeuger/Händler aus Drittstaaten: Bestätigung eines von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems

Verkauf zu Händler/ Verarbeiter in EU: NH-U1 von AACS

Informationen zu den anerkannten Systemen der Europäischen Kommission finden Sie im Internet unter folgender Adresse

Link: <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes>

Zeitpunkt der Ausstellung von Nachhaltigkeitsbestätigungen:

Die Ausstellung bzw. das Vorliegen der Bestätigung über nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe, welche zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verwendet oder in Verkehr gebracht werden, für Lieferungen in Österreich, hat spätestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung in die Bestandsbuchhaltung beim jeweiligen Verkäufer bzw. Käufer zu erfolgen.

Die Bestätigung ist dem Käufer im Original auszuhändigen und hat in Kopie beim Verkäufer aufzuliegen.

Als Vereinfachung ist zugelassen, dass die Bestätigung (NH-U1) im Zuge eines Kontraktes für mehrere Lieferungen ausgestellt wird.

Überschreitet ein Kontrakt den gewählten Bilanzierungszeitraum, muss pro Bilanzierungszeitraum ein NH-U1 ausgestellt werden, das heißt ein NH-U1 darf nicht über 2 Quartale ausgestellt werden.

Die Menge darf jedoch höchstens die Menge der physisch erfolgten Lieferungen betragen (Im Vorfeld der tatsächlichen Lieferungen ist die Ausstellung eines NH-U1 Formulars auf Basis eines Kontraktes nicht möglich). Der jeweilige Kontrakt darf ausschließlich über einen Ausgangsstoff im Sinne des Anhangs der Richtlinie 2009/28/EG abgeschlossen worden sein. In den Dokumenten (NH-U1) ist die entsprechende Kontraktnummer zu nennen. Die Zuordnung der einzelnen Lieferungen zu einem Kontrakt ist entsprechend aufzuzeichnen.

Achtung: Falls mehrere Ursprungsländer im Formular NH-U1 aufgelistet werden, sind für jedes Land die jeweiligen gelieferten Mengen anzugeben (gleiches gilt für verschiedene Erntejahre).

Fehlerhafte NH-U1 Formulare:

Wurde ein NH-U1 Formular nicht vollständig bzw. falsch ausgestellt, ist seitens des Verkäufers das Original einzuziehen, die Korrektur darauf nachvollziehbar (Datum, Stempel, Unterschrift) vorzunehmen, eine Kopie davon aufzubewahren und das Original wieder dem Käufer auszuhändigen.

Korrekturen von NH-U1 Formularen dürfen nur innerhalb des Bilanzierungszeitraumes bzw. längstens einen Monat nach jeweiligen Quartalsende durchgeführt werden.

Verlust eines NH-U1 Formulars:

Bei Verlust eines NH-U1 Formulars stellt der Verkäufer dem Käufer eine beglaubigte (Datum, Stempel, Unterschrift) Kopie aus.

Gewichtsdifferenzen:

Bei Gewichtsdifferenzen zwischen ausgestellttem NH-U1 bzw. Lieferschein und dem tatsächlich ermittelten Gewicht beim Käufer ist das NH-U1 Formular durch den Verkäufer zu korrigieren. Eine Korrektur des NH-U1 aufgrund von Gewichtsdifferenzen hat wie bei Weitergabe eines fehlerhaften NH-U1 zu erfolgen.

6. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

6.1 DER UNTERNEHMER HAT ORDNUNGSGEMÄß KAUFMÄNNISCHE BÜCHER ZU FÜHREN.

Die Bestandsbuchhaltung enthält neben der Art der Ware (Getreideart, Art des Pflanzenöls, ...) das durch Verwiegen festgestellte Gewicht sowie den Feuchtigkeitsgehalt. Die Verwiegung der Waren hat auf geeichten Waagen im Sinne des Bundesgesetzes für Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG, StF: BGBl. Nr. 152/1950) zu erfolgen.

Im Falle von Umlagerungen, weiteren Bearbeitungen, sowie neuerlichen Verwiegungen ist das aktuell bemessene Gewicht in der Bestandsbuchhaltung zu berücksichtigen.

Mindestkriterien der Aufzeichnungspflichten für den Aufkäufer:

- aufgekaufte bzw. übernommene Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnisse inkl. Importe
- vernichtete Mengen inkl. Begründung
- verkaufte oder abgegebene Ausgangserzeugnisse
- Name und Anschrift des nachgelagerten Aufkäufers
- Wiegescheine
- Lieferscheine
- Frachtpapiere
- Lagerverluste inkl. Begründung
- Lagerstand
- Lagerstandort
- Aufkaufscheine bzw. Verträge
- Transportschwunde
- Lagerschwunde
- Laboranalysen (falls vorhanden)
- Finanzbuchhaltung
- Inventurdifferenzen
- Ein- und Verkaufsunterlagen
- Bestätigungen gemäß den Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Bestätigungen des Bewirtschafters, NH-U1)

Mindestkriterien der Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter:

- zur Verarbeitung aufgekaufte bzw. übernommene Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnisse inkl. Importe
- verarbeitete Ausgangsstoffe
- gewonnene End-, Neben- und Nacherzeugnisse
- Verarbeitungsverluste
- Vernichtete Mengen inkl. Begründung
- Verkaufte oder abgegebene Ausgangs-, Zwischen- bzw. Verarbeitungserzeugnisse
- Name und Anschrift des nachgelagerten Verarbeiters bzw. Aufkäufers
- Wiegescheine
- Lieferscheine
- Frachtpapiere
- Lagerstand
- Lagerstandorte
- Aufkaufscheine bzw. Verträge
- Transportschwunde
- Lagerschwunde
- Laboranalysen (falls vorhanden)
- Verarbeitungskoeffizienten
- Verarbeitungsnachweise
- Produktionsaufzeichnungen
- Finanzbuchhaltung
- Inventurdifferenzen
- Rezepturänderungen
- Ein- und Verkaufsunterlagen
- Bestätigungen gemäß den Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Bestätigungen des Bewirtschafters, NH-U1)

6.2 FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN BETREFFEND EIN- UND VERKAUF NACHHALTIGER WAREN - DATENÜBERMITTLUNG

Bewirtschafter

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller von Bewirtschaftern (Landwirten) zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Betriebsnummer bei österr. Bewirtschaftern – sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, THGE-Wert, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Zukäufe

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmern; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, THGE-Wert, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Werden nachhaltige Waren, zertifiziert durch andere Zertifizierungssysteme (nicht AACCS) zugekauft, so ist die Bezeichnung des Zertifizierungssystems (z.B. ISCC, inkl. ID-Nummer) ebenfalls mitzuteilen.

Verkäufe

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten verkauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Verkaufs, ID-Nr. des Käufers (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmern; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, THGE-Wert, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Aus diesen Aufzeichnungen soll eine Übersicht erstellt werden können, die getrennt auf Zukäufe nachhaltiger Ware von Bewirtschaftern, Zukäufe nachhaltiger Ware von Unternehmern (z.B. anhand NH-U1) und Verkäufe anhand NH-U1 auswertbar sein soll.

Es sind zumindest 4 Bilanzen inkl. entsprechender Bewirtschafter / Zukaufs- und Verkaufslisten je Kalenderjahr nachweislich zu führen.

Diese Massenbilanzen sind für jedes Quartal längstens bis einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende der AMA zu übermitteln.

Übermittlung per E-Mail (nachhaltigkeit@ama.gv.at) bzw. per Telefax (01/331 51 - 303)

Die zu übermittelnden Unterlagen setzen sich zusammen aus:

- Bewirtschafterliste (siehe oben)
- Zukaufsliste (siehe oben)
- Verkaufsliste (siehe oben)
- Bilanz/Abrechnung (siehe Seite 10)

Sollten keine Warenbewegungen im betreffenden Quartal stattgefunden haben, ist eine Leermeldung zu übermitteln.

Hinweis: Bei ausbleibender, unvollständiger bzw. fehlerhafter Meldeverpflichtung im Rahmen der Quartalsmeldung kann eine zusätzliche kostenpflichtige Vor-Ort-Kontrolle angeordnet werden.

Nach Übersendung der Unterlagen ist eine Korrektur der Daten bis längstens einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende möglich!

Hinweis:

Nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ist eine Korrektur der Bilanzen nicht mehr möglich!

7. KONTROLLEN

Registrierung

Im Rahmen der Antragstellung prüft die AMA die anhand des Antragsformulars AACCS NH-R1 angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Bei der darauf stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle werden diese und weitere Anforderungen des Unternehmens kontrolliert und in weiterer Folge einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert. Hier wird Einsicht in die unter Punkt 4 und 5 erwähnten Anforderungen bzw. Aufzeichnungen genommen.

Durchführung der Überwachung

Diese Kontrollen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt - ausgenommen davon sind Teilnehmer der Kleinmengenregelung – siehe Punkt 9.

Inhalt der Kontrolle sind die im Rahmen der Datenübermittlung gesendeten Massenbilanzen, sonstige Aufzeichnungspflichten, Bewirtschafterbestätigungen, NH-U1-Dokumente und der Abgleich der aberkannten Mengen (durch CC, GLÖZ, Naturschutz) mit den tatsächlich aufgekauften Mengen.

Zusätzliche Kontrollen aufgrund von angeordneten Maßnahmen

Das sind Kontrollen durch die AMA, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, wie z.B. Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Mangels festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

8. MASSNAHMEN

Bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG kann die AMA Maßnahmen anordnen, die vom Unternehmer umzusetzen sind.

1. die Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen
2. der befristete oder dauerhafte Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

ad 1. Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen:

Werden bei der Durchführung leichte Mängel festgestellt, so kann die AMA die unverzügliche Behebung bzw. Verbesserungstätigkeiten vorschreiben.

ad 2. dauerhafter oder befristeter Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

Schwerwiegende Verstöße beinhalten grobe oder fahrlässig begangene Mängel in der Durchführung oder auch vorsätzliche Falschangaben (z.B. beim Antrag auf Registrierung).

Wesentlich sind ebenfalls Verstöße, die eine Ungültigkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen (ganze oder teilweise Ungültigkeit) nach sich ziehen (z.B. Fälschung von Dokumenten).

Die AMA kann dem Unternehmen in solchen Fällen die Registrierung befristet oder dauerhaft entziehen.

Eine Prüfungsverweigerung eines registrierten Unternehmens führt ebenfalls zu einem Entzug der Registrierung!

9. KLEINMENGENREGELUNG

Registrierte Unternehmen

- welche jeweils jährlich zw. dem 01.07. und dem darauffolgenden 30.06. eine Gesamtmenge von bis zu 500 Tonnen nachhaltig ausgewiesene Erzeugnisse verkaufen bzw. verarbeiten werden und
- nur einen produktiven Standort haben

können einen Antrag auf Einbeziehung in die Kleinmengenregelung stellen (siehe Formular „ACS NH-M1“ unter www.ama.at).

Der Antrag auf Kleinmengenregelung kann für den jeweils künftigen 3-Jahreszeitraum gestellt werden.

Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass die Regelung nicht durch z.B. Konzerngesellschaften fälschlich angewandt wird, die Ansprüche für ihre Tochtergesellschaften als vermeintliche Unternehmer in Sinne der Kleinmengenregelung geltend machen können.

Ziel dieser Regelung ist ein Schutz der Unternehmer vor unbilligen Härten.

Unternehmen, welche im Rahmen der Kleinmengenregelung akzeptiert wurden, werden in Folge grundsätzlich erst nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren (01.07. – darauffolgendem 30.06.) einer weiteren Vor-Ort-Kontrolle unterzogen mit anschließender Vorschreibung des Kostenersatzes.

Die Regelung umfasst sowohl Registrierungs- als auch Überwachungskontrollen.

Unbeschadet davon sind zusätzliche Kontrollen (z.B. Nachkontrollen zur Überprüfung von angeordneten Maßnahmen) möglich.

In begründeten Fällen (z.B. unerlaubte wirtschaftliche Vorteilsnahme) kann die Prüffrequenz erhöht werden.

Der Nachweis, dass die Menge der **Obergrenze von 500 Tonnen** eingehalten wurde, erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht, innerhalb welcher der AMA ein Nachweis über die Gesamtmenge der vom 01.07. bis 30.06. nachhaltig verkauften bzw. verarbeiteten Erzeugnisse bis zum darauffolgenden 31.07. zu übermitteln ist.

Dabei sind die quartalsmäßig aufgeteilten Massenbilanzen (inkl. Bewirtschafter-, Zu- und Verkaufslisten) zu übermitteln.

Sollten keine nachhaltigen Warenbewegungen stattgefunden haben, so ist eine Leermeldung für alle 4 Quartale abzugeben.

Siehe dazu auch Kapitel 6.2 – Führung der Aufzeichnungen

Nach Übermittlung der Daten, verbunden mit einer positiv bewerteten Verwaltungskontrolle durch die AMA, erhält das Unternehmen eine Verlängerung der Registrierung bis zum 31.12 des darauffolgenden Kalenderjahres.

Sollte der Antragsteller auf Kleinmengenregelung während des betreffenden Zeitraumes die Menge für die Obergrenze überschreiten, ist dies unmittelbar der AMA schriftlich mitzuteilen. In Folge wird eine entsprechende Vor-Ort-Kontrolle veranlasst und der Kostenersatz vorgeschrieben.

Sollte sich aufgrund der Berichtspflicht herausstellen, dass die im abgelaufenen Zeitraum (01.07. – 30.06.) nachhaltig verkaufte bzw. verarbeitete Menge größer ist als 500 Tonnen wird ebenfalls eine entsprechende Vor-Ort-Kontrolle veranlasst und der Kostenersatz vorgeschrieben.

Hinweis:

Bei ausbleibendem, unvollständigem oder fehlerhaftem Nachweis kann eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle angeordnet werden.

Unbeschadet von dieser Kleinmengenregelung ist ein Kostenersatz für bereits getätigte Vor-Ort-Kontrollen bzw. Erstkontrollen zu entrichten.

10. KOSTEN

Kosten für Registrierung

Für die erste Registrierungskontrolle und die daraus resultierende Registrierung wird ein Pauschalbetrag von 300,-- EUR vorgeschrieben.

Die in weiterer Folge zur Verlängerung der Registrierung vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen werden mit einem Kostenersatz von 100,-- EUR verrechnet.

Kosten für Überwachung

Für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten wird eine Pauschale von **450,-- EUR** für Getreide und sonstige feldfallende Früchte sowie **450,-- EUR** für Pflanzenöl/Melasse vorgeschrieben.

Die Pauschale beinhaltet verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen bis zu 10.000 T für Getreide und sonstige feldfallende Früchte oder bis zu 3.500 T für Pflanzenöl/Melasse.

Werden von einem Unternehmer Erzeugnisse, welche unter „Getreide und sonstige feldfallende Früchte“ und „Pflanzenöl/Melasse“ fallen, verkauft bzw. zur Verarbeitung eingesetzt, reduziert sich die zweite Pauschale um 250,-- EUR.

Werden die Höchstmengen der Pauschale überschritten, so werden zusätzlich für weitere verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen

- Getreide und sonstige feldfallende Früchte von 10.001 T bis 100.000 T: 0,005 EUR/T und ab 100.001 T: 0,0025 EUR/T;
- Pflanzenöle/Melasse von 3.501 T bis 35.000 T: 0,015 EUR/T und ab 35.001 T: 0,0075 EUR/T

vorgeschrieben.

Tritt bei einem Unternehmen ein Mangel auf, ist für ev. zusätzliche Kontrollen ebenso ein Kostenersatz zu entrichten.

Sind Probenziehungen zur Untersuchung von nachhaltigen Waren nötig, trägt die Kosten hierfür das jeweilige Unternehmen.

Die Kosten eines Umweltgutachters bei der Verwendung von tatsächlich berechneten Treibhausgasemissionswerten sind ebenso vom jeweiligen Unternehmen zu tragen.

11. PROBENZIEHUNGEN

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle können bei einem registrierten Unternehmen vom Kontrollorgan der AMA Proben zur näheren Bestimmung der nachhaltigen Ware gezogen werden. Diese Proben werden von der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) untersucht und aufgrund ihrer Beschaffenheit in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht. Das Ergebnis der Probenziehungen wird dem jeweiligen Unternehmen von der AMA mitgeteilt.

12. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Unternehmer hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Unternehmer auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

13. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Unternehmer hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf welches sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

14. KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 10 - Marktmaßnahmen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Sie erreichen uns:

Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

Telefon: 01/331 51-

- DW 207 - Fr. Sabine Wiesi
- DW 4816 - Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl

E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Fax: 01/331 51-303

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, Telefon: +43 1 33151-0, Fax: +43 1 33151-303, E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; EK ; Hersteller: AMA